Kinder- und Jugendschutzordnung des Tennisclub Freckenfeld e.V.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch und Gewalt ist oberstes Ziel des TC Freckenfeld e. V.. Daher wird jede Form des von Gewalt im Verein, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, verurteilt.
Schwerwiegende Verstöße von Mitgliedern gegen dieses Prinzip können zum Ausschluss aus dem Verein – Verlust der Mitgliedschaft und zum Entzug der Trainer- bzw. Betreuertätigkeit führen.
Beim TC Freckenfeld e. V. - wird der Kinder- und Jugendschutz wie folgt umgesetzt:

1. Ehrenkodex
2. Verhaltenskodex
3. Erweitertes Führungszeugnis oder Unbedenklichkeitsbescheinigung
4. Beauftragte für Kinder- und Jugendschutz
5. Vorgehen bei Hinweisen und Verdachtsfällen
6. Verstöße

1. Ehrenkodex

Die Mitglieder des TC Freckenfeld bekennen sich beim Vereinsbeitritt zu dem Ehrenkodex (Werte und Normen). Dieser muss zudem von allen Vorstandsmitgliedern, Trainer/-Innen und Betreuer/-Innen unterschrieben und eingehalten werden.

2. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex muss von Trainer/-Innen und Betreuer/-Innen unterschrieben und eingehalten werden. Die Befolgung dieser wird von allen Mitgliedern vorausgesetzt.

3. Erweitertes Führungszeugnis oder Unbedenklichkeitsbescheinigung

Von Trainer/-Innen und Betreuer/-Innen muss ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis oder eine aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung (Selbstverpflichtungserklärung) muss den Vereinsverantwortlichen bzw. Ansprechpartnern für Kinder- und Jugendschutz innerhalb von 4 Wochen vorgelegt werden, wodurch nachgewiesen werden muss, dass keine Straftat im Sinne §72a des SGB VIII vorliegt. Dieser Nachweis muss alle 5 Jahre wiederholt werden.

4. Beauftragte für Kinder- und Jugendschutz

Im Verein gibt es einen Verantwortlichen für den Kinder- und Jugendschutz.
Diese Funktion ist vom Jugendwart auszuführen.
Die Aufgaben der Beauftragten des Kinder- und Jugendschutzes umfassen folgende Themen:

a) Die Beauftragten für Kinder- und Jugendschutz sind vertrauensvolle Ansprechpartner für Betroffene und diejenigen, die etwas beobachten, nehmen Beschwerden entgegen und leiten im Falle eines Verdachts entsprechende Interventionsschritte ein.

b) Die Beauftragten für Kinder- und Jugendschutz halten Kontakte und Netzwerke zu Fachkräften der regionalen Sportbünde sowie anderen Fachstellen, die sich mit der Prävention und Intervention jeglicher Form von Gewalt befassen.

c) Die Beauftragten für Kinder- und Jugendschutz koordinieren Präventionsmaßnahmen im Verein.

d) Die Beauftragten für Kinder- und Jugendschutz stellen sicher, dass alle gemeldeten Jugendtrainer und Jugendbetreuer den Ehrenkodex und die Verhaltensregeln für Trainer/-Innen und Betreuer/-Innen unterschrieben haben. Die Originale werden bei den Beauftragten der Kinder- und Jugendschutz abgelegt.

e) Die Beauftragten der Kinder- und Jugendschutz stellen sicher, dass alle gemeldeten Jugendtrainer und Jugendbetreuer ein erweitertes Führungszeugnis oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt haben. Sollte keine Unbedenklichkeit bzgl. sexualisierter Gewalt gegeben sein, informieren sie den Vorstand damit eine Freistellung der Person eingeleitet wird. Die Beauftragten für Kinder- und Jugendschutz dokumentieren die vorgelegten Bescheinigungen. Der Nachweis muss alle 5 Jahre vorgelegt werden.

5. Vorgehen bei Hinweisen und Verdachtsfällen

Hinweise auf Grenzverletzungen sowie jegliche Form von Gewalt werden ernst genommen und vertraulich behandelt. Die Ansprechperson dokumentiert den Hinweis und stimmt das weitere Vorgehen mit einer externen Fachberatungsstelle ab.

6. Verstöße

Verstöße gegen das Verbot in jeder Form von Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen werden vom Verein als schwerwiegend angesehen und haben ggf. einen Ausschluss aus dem Verein und den Entzug der Trainer- bzw. Betreuertätigkeit zur Folge.